



Angeschlagen, am 21.10.2025
Abgenommen, am 06.11.2025
Gemeinde Sölden

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

Amtssigniert, SID2025101163833
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Mag. Gudrun Hofmann
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5310
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IM-WR/B-904/12-2025
Imst, 16.10.2025

**Skiliftgesellschaft Sölden-Hochsölden GmbH, Sölden;
Änderung der Oberflächenwasserbeseitigung Bergstation Giggijochbahn iZm
Talstationen Silberbrünnlbahn und Hainbachkarbahn –
wasserrechtliches Verfahren;**

KUNDMACHUNG

Der Skiliftgesellschaft Sölden-Hochsölden GmbH, Sölden, wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 16.08.2016, GZl. IM-WR/B-904/6-2016, die wasserrechtliche Bewilligung einer Oberflächenentwässerungsanlage für die Bergstation Giggijochbahn befristet bis 31.12.2046 erteilt.

Die wasserrechtliche Überprüfung erfolgt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 24.07.2017 zu GZl. IM-WR/B-904/10-2017.

Mit Eingabe vom 09.10.2025 wurde seitens der Konsensinhaberin im Hinblick auf die errichteten Talstationen der Silberbrünnlbahn und der Hainbachkarbahn die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung zur Änderung der gegenständlichen Oberflächenwasserentsorgungsanlage beantragt.

Aus dem eingangs zitierten Bewilligungsbescheid ergibt sich hinsichtlich der Bestandsanlage folgende Beschreibung:

Die Oberflächen- und Dachwässer der neuen Bergstation Giggijochbahn werden dem Stand der Technik entsprechend zum einen über eine bereits vorhandene Leitung DN300 und ein Retentionsbecken (50 m³) schadlos abgeleitet. Weiters wurde ein zusätzlicher Behälter mit einem Fassungsvermögen von ca. 25.000 l angeschlossen, sodass sich ein Gesamtrückhaltevolumen von 75 m³ ergibt. Die Ableitung der Wässer über die Leitung DN300 erfolgt im Bereich eines Geländerrückens auf Gst.Nr. 1278 und mündet auf Gst.Nr. 1274 (beide KG Sölden) in die Tiefenlinie dieser Geländekammer. Die Leitung wurde zug- und druckgesichert verlegt und wurde im Mittelhang ein zusätzlicher Unterbrecherschacht situiert. Als zweite Maßnahme wurde nördlich der Bergstation Giggijochbahn eine oberflächige Geländemulde mit

einem Querschnitt von 0,9 m² errichtet. Die Wässer aus den verbauten Bereichen sollen im Fall einer Verklausung der bestehenden Rohrableitung schadlos in diese Mulde übergeleitet werden.

Aus den Einreichunterlagen der aktuell geplanten Anlagenänderung ergibt sich zusammenfassend folgendes:

Durch den Bau der 8-CLD/B Silberbrünnl ist die bestehende Oberflächenentwässerungsanlage entsprechend anzupassen.

Durch die Umbauarbeiten bei der Silberbrünnl Talstation kommt es zu einer geringfügigen Änderung in Bezug auf die Oberflächenentwässerung. Durch den größeren Baukörper der Seilbahnstation wird ein Anteil für die Dachfläche berücksichtigt. Im Bereich der Ausfahrt wird das Gelände neu überformt und ebenfalls ein neu versiegelter Anteil berücksichtigt. Bei den reduzierten Flächen wurde berücksichtigt, dass unter der vergrößerten Überdachung versiegelte Flächen mit genehmigter Oberflächenentwässerung vorhanden sind. Eine bestehende Oberflächenentwässerung der Hainkarbahn führt in südliche Richtung und sollte entsprechend der geologischen Stellungnahme nicht zusätzlich beaufschlagt werden. Der bestehende Kellerbahnhof wird weiterverwendet und wurde mit einem durchgängigen Drainagekörper und Drainageleitungen ausgestattet.

Die Flächen gliedern sich in folgende Teilflächen:

- | | | |
|--------------------------------|--------------------------|----------------|
| 1. Talstation Seilbahnstation | ca. 400 m ² | Dacheindeckung |
| 2. Ausfahrtsbereich Talstation | ca. 1.000 m ² | Grünland |

Das Baugelände liegt an einer gering geneigten Hangverebnung ohne Gefährdung durch sonstige Oberflächenwässer oder Hochwasser. Die Landnutzung ändert sich kaum. Teile der Baufläche sind bereits stark versiegelt. Der gesamte Bauplatz ist frei von Vernässungen mit durchlässigem Untergrund. Im gesamten Baubereich befinden sich keine Wasserschon- bzw. Schutzgebiete. Vielmehr befinden sich in unmittelbarer Nähe der Talstation Seilbahnen und Restaurant. Die Entwässerung erfolgt hauptsächlich in den Seebach, wobei das Projektgebiet am äußersten Rand des Einzugsgebietes (Wasserscheide) und somit am Ende einer Hochwasserwelle (Laufzeit) liegt.

Oberhalb der Talstationen wird der bestehende Wassergraben wieder funktionstüchtig hergestellt.

Die anfallenden Dachwässer der Seilbahnstation werden in einen Sickerschacht mit Filterkiespackung abgeleitet. Die Oberflächenwässer der beiden Ausfahrtsbereiche werden jeweils gesammelt und in Sickerschächte eingeleitet.

Der für die Berechnungen herangezogene Bemessungsfall wurde mit der Wiederkehrzeit (Ta) von fünf Jahren und einer Niederschlagsintensität (D) von 15 min gewählt. Um die an die ÖWAV-Bemessung ermittelten Werte zu erreichen, müssen bei einem Drosselabfluss aus dem Retentionsbehälter von 1 l/s zusätzlich 2 l/s zur Versickerung gebracht werden. Der Bemessungsniederschlag beträgt 14,5 mm. Überschlägig müssen ca. 11.500 l bzw. 11,5 m³ bzw. 10 m³ retendiert werden. Der Nutzinhalt der zwei Schächte beträgt ca. 10 m³ und benötigt die Entleerung mit 1 l/s ca. 2,8 Stunden. In der Praxis wird ein großer Teil des Oberflächenwassers mit 1 l/s über die Drainagen abgeleitet.

Beantragter Konsens

- o zusätzliche Ableitung in den Seebach von 1 l/s
- o Versickerung von 2 l/s durch Kombination Sickerschacht – Retentionsbecken.

Relevante Wasserbenutzungsrechte Dritter befinden sich im betroffenen Bereich nicht. Eine negative Beeinflussung oder Verschlechterung betroffener Grundeigentümer durch die geplante Drosselableitung kann ausgeschlossen werden. Vielmehr ergibt sich durch die dem Stand der Technik angepasste Ableitung /Versickerung eine Verbesserung zum Ist- Zustand. Die bestehenden Bauflächen sind anthropogen überprägt und haben einen hohen Oberflächenabfluss. Die sonstigen auf gegenständlicher Liegenschaft verbücherten Dienstbarkeiten werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

Von gegenständlichem Vorhaben und von der Bestandsanlage werden die Grundstücke Nr. 1279, 1288, 1289/1, 1289/2, 1282 und 1260, alle KG Sölden, berührt.

Zu gegenständlicher Angelegenheit findet gemäß den §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024, und den §§ 9, 10, 11-12a, 13, 14, 15, 21, 22, 32, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 05.11.2025

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 13:00 Uhr

im Gemeindeamt Sölden

statt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer **Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst beteiligte Person beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG die **Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Die für das Verfahren eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Umweltreferat, Stadtplatz 1, 6460 Imst, und im Gemeindeamt Sölden zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hofmann